

Vom „Verarbeitungsverzeichnis“ zum
„Datenschutz-Steckbrief“
*(3-Stufen-Methodik zur Umsetzung der Rechenschafts- und
Informationspflicht)*

Version	1.0
Ausgabedatum	23.11.2018
Kontakt	Angelika Martin uld34@datenschutzzentrum.de

Änderungsübersicht

(Versionshistorie für dieses Dokument)

Version	Datum	Geänderte Kapitel	Bemerkungen
1.0	23.11.2018	alle	Ersterstellung

Das Konzept

Die Idee des Datenschutz-Streckbriefs ist aus der Tatsache entstanden, dass betroffene Personen seit der Einführung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) im Mai 2018 mit langen und kompliziert zu lesenden Datenschutzerklärungen „überflutet“ wurden. Betroffene Personen neigen dazu – wenn sie Datenschutzerklärungen überhaupt lesen – diese zu überfliegen und aufgrund ihrer Länge und Komplexität einfach als vollständig und rechtmäßig „abzunicken“ – und das ist nicht das, was mit den neuen „Rechten auf Information“ erreicht werden soll. Wie also vorgehen? Betrachtet man die Ausgangslage, dann stehen sich also die Datenschutzerklärungen der verantwortlichen Stellen auf der einen Seite und die zu informierende Gruppe der betroffenen Personen auf der anderen Seite gegenüber.

Die Gruppe der betroffenen Personen ist nicht homogen, sie setzt sich zusammen aus Menschen unterschiedlichster Persönlichkeiten und Lebensumstände. Dabei kann es sich beispielsweise um Personen handeln,

- die Datenschutz für sich zwar wichtig empfinden, aber nicht die Zeit haben bzw. sich nicht die Zeit nehmen, die Datenschutzerklärungen sorgfältig zu lesen,
- die in Bezug auf das Thema Datenschutz hochinteressiert und -gebildet sind und ihre Rechte ganz genau und detailliert nachlesen,
- die den Datenschutz als unwichtig empfinden und der Meinung sind, nichts zu verbergen zu haben,
- für die Deutsch nicht die Muttersprache ist sowie
- um Kinder, ältere Menschen, Menschen mit Beeinträchtigungen usw.

Alle diese Menschen können betroffene Personen sein und sollen anhand der Informationen, die die verantwortliche Stelle für sie herausgibt, verstehen können, welche Daten von ihnen wie verarbeitet werden.

Lange und kompliziert zu lesende Datenschutzerklärungen verantwortlicher Stellen sind nicht der richtige Weg, um der Informationspflicht nachzukommen und alle betroffenen Personen angemessen zu informieren. Der Datenschutz-Steckbrief geht in Verbindung mit einem dreistufigen Konzept einen anderen Weg und soll alle (!) betroffenen Personen auf einen Blick informieren: kurz und prägnant, in einer einfachen Form und Sprache sowie unterstützt durch grafische Elemente. Er ist auf der obersten Ebene innerhalb einer Methodik angesiedelt, mit der die Informationspflicht in öffentlichen und privaten Organisationen umgesetzt und die gesamte Gruppe der betroffenen Personen angesprochen werden kann. Diese Methodik arbeitet auf drei verschiedenen Ebenen und verfolgt unterschiedliche Ziele:

- (1) Das Ziel der untersten Ebene ist die Dokumentation der Pflichtangaben für die Verarbeitungstätigkeiten nach Artikel 30 DSGVO (Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten). Auf dieser Ebene identifiziert die verantwortliche Stelle die in ihrer Organisation eingesetzten Verarbeitungstätigkeiten und dokumentiert die Pflichtangaben. Da sich alle Pflichtangaben für die Dokumentation der Verarbeitungstätigkeiten auch bei den Informationspflichten für die betroffenen Personen wiederfinden, bildet diese Ebene die Grundlage für die vorgestellte Methodik.
- (2) Das Ziel der mittleren Ebene ist die ausführliche und umfassende Darstellung aller Informationen nach den Artikeln 13 und 14 DSGVO. Diese Informationen richten sich an die betroffenen Personen, die sich ausführlich und tiefgehend mit der Verwendung ihrer Daten auseinandersetzen möchten. Für diese Darstellung im hohen Detaillierungsgrad können die Angaben aus der Dokumentation der Verarbeitungstätigkeiten (Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten) verwendet werden und beispielsweise auf einer Webseite für die betroffenen Personen veröffentlicht werden.

- (3) Das Ziel der obersten Ebene ist die Bereitstellung der Informationen nach den Artikeln 13 und 14 DSGVO in einer einfachen Sprache und auf das Wesentliche konzentriert. Diese Informationen richten sich an **alle** betroffenen Personen. An dieser Stelle kommt der Datenschutz-Steckbrief zum Einsatz. Die Form des Datenschutz-Steckbriefs kommt der Anforderung der DSGVO nach, betroffenen Personen die Informationen nach den Artikeln 13 und 14 DSGVO präzise, leicht zugänglich und verständlich, in klarer und einfacher Sprache sowie mit Unterstützung von grafischen Elementen zur Verfügung zu stellen (Artikel 12 DSGVO).

Das vorgestellte Konzept, das eine mögliche Variante darstellt, die Informationspflicht umzusetzen, arbeitet mit drei Dokumentations-Bausteinen auf drei verschiedenen Bearbeitungsebenen und in drei unterschiedlichen Detaillierungsgraden:

Ebene	Dokumentations-Baustein		Adressat
Unterste Ebene	Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten	1	Aufsichtsbehörde Verantwortliche Stelle
Mittlere Ebene	Öffentliche Beschreibung der Datenverarbeitung	2	Betroffene Personen (ausführliche Informationen)
Oberste Ebene	Datenschutz-Steckbrief	3	Betroffene Personen (konzentrierte Informationen)

Die Abbildung auf der folgenden Seite veranschaulicht das Zusammenspiel der drei Dokumentations-Bausteine auf den drei Ebenen.

Die Dokumentations-Bausteine im Dreistufenkonzept

Um die vorliegende Variante, mit der die Informationspflicht wirksam umgesetzt werden kann, umzusetzen, benötigen Sie die im Abschnitt zuvor vorgestellten drei Dokumentations-Bausteine:

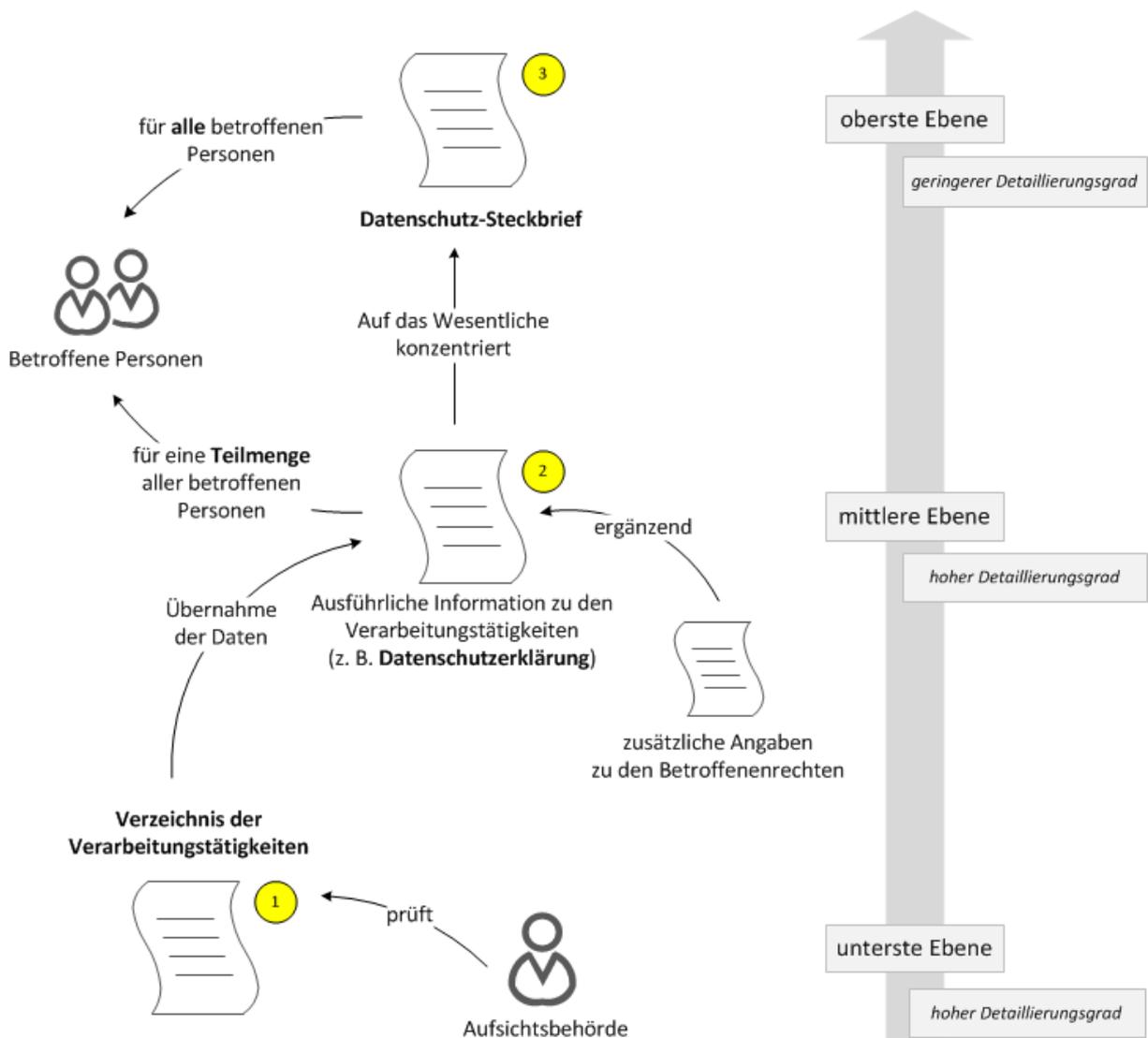
(zu 1) Unterste Ebene – das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten

Das **Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten** spielt eine zentrale Rolle in der Dokumentationspflicht nach Artikel 30 DSGVO in Verbindung mit dem Grundsatz der Rechenschaftspflicht im Artikel 5 DSGVO, um die Sie nicht herumkommen werden. Aber auch ungeachtet der gesetzlichen Pflicht, dieses Dokument zu führen, um es der Aufsichtsbehörde bei Nachfrage zur Verfügung zu stellen (Artikel 30 DSGVO), kann dieses Verzeichnis als das wichtigste Grundlagendokument im Zusammenhang der Dokumentation der Verarbeitungstätigkeiten angesehen werden:

- › Um dieses Verzeichnis führen zu können, müssen Sie zunächst ihre Verarbeitungstätigkeiten identifizieren, d. h. Sie erhalten einen guten Überblick darüber, welche Daten Sie in Ihrer Organisation verarbeiten, an welche Daten Sie bisher noch nicht gedacht haben und welche Verarbeitungstätigkeiten Sie vielleicht gar nicht mehr benötigen.
- › Die Arbeit zur Erstellung des Verzeichnisses verteilt sich auf mehrere Schultern. So ermitteln und dokumentieren die Fachbereiche einer Organisation die Verarbeitungstätigkeiten in ihren Zuständigkeitsbereichen. Nur das Zusammenführen der dezentralen Dokumentationen in das Verzeichnis wird dann in zentraler Verantwortung durchgeführt.

- Das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten wird in der Dokumentationssystematik¹, das das ULD als eine mögliche Variante zur Dokumentation von Verarbeitungstätigkeiten erarbeitet hat, nicht nur als Nachweis für die Aufsichtsbehörden (Artikel 30 Absatz 4 DSGVO) eingesetzt, sondern auch als aktiver Dokumentations-Baustein.
- Auch in der hier vorgestellten Methodik zur Umsetzung der Informationspflicht spielt dieses Verzeichnis eine grundlegende Rolle.

Sie können mit dieser Variante mehrere Anforderungen in einem Schritt erledigen: Sie erhalten einen systematischen Überblick über Ihre Verarbeitungstätigkeiten, können der Aufsichtsbehörde das gesetzlich vorgeschriebene Verzeichnis vorlegen und besitzen zugleich einen aktiven Dokumentations-Baustein sowohl für Ihre Verarbeitungsdokumentation als auch für die Sicherstellung der Informationspflicht.



¹ <https://www.datenschutzzentrum.de/dokumentation/>

(zu 2) Mittlere Ebene – eine Veröffentlichung z. B. in der Datenschutzerklärung

Um den betroffenen Personen die Informationen nach den Artikeln 13 und 14 zur Verfügung zu stellen, haben Sie verschiedene Möglichkeiten. Sie können beispielsweise die Informationen zu den Verarbeitungstätigkeiten in Ihrer **Datenschutzerklärung** beschreiben, die Sie dann z. B. auf Ihrer **Webseite veröffentlichen**. Das ist die Variante, die wir in dieser Veröffentlichung beschreiben und die das ULD auch selber einsetzt. Sie können aber auch jede andere Variante wählen, sofern sie die für die betroffenen Personen notwendigen Informationen detailliert und vollständig zur Verfügung stellt.

Um die Datenschutzerklärung um die Informationen für die betroffenen Personen zu ergänzen, kann der Text aus dem Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten verwendet werden. Da auf der mittleren Ebene mit Hilfe der Datenschutzerklärung alle Informationen umfassend und detailliert dargestellt werden sollen, können Sie entweder den Text im vorliegenden Detaillierungsgrad übernehmen oder Sie greifen auf die Möglichkeit zurück, das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten gleich vollständig auf Ihrer Webseite zu veröffentlichen. Diese Informationen müssen Sie lediglich um die Hinweise auf die Betroffenenrechte entsprechend der Artikel 15 bis 22 und Artikel 34 DSGVO ergänzen.

Egal, für welche Variante der Informationsveröffentlichung Sie sich entscheiden: Sie sollten bei der Darstellung der Inhalte darauf achten, dass Sie nicht alle Inhalte hintereinander weg auf einer Seite präsentieren (Übersichtlichkeit, Transparenz!), sondern die Inhalte thematisch strukturieren. So könnten Sie beispielsweise die Verarbeitungstätigkeiten auf der Webseite zunächst als Auflistung aufführen und die betroffenen Personen dann per Mausklick auf die Detailinformationen auf einer Unterseite weiterleiten. Wenn Sie in einer sehr großen Organisation arbeiten, kann auch eine Liste mit vielen Verarbeitungstätigkeiten sehr umfangreich werden. Hier könnten Sie eine weitere Vorgliederung z. B. in verschiedene Fachbereiche/Abteilungen vornehmen, die dann erst auf einer weiteren Unterseite die Detailinformationen der einzelnen Verarbeitungstätigkeiten auflistet.

Sie sollten weiterhin darauf achten, dass Sie den betroffenen Personen neben der Webseite auch die Möglichkeit bieten, sich den Inhalt der Datenschutzerklärung auszudrucken.

Mit diesen Maßnahmen kommen Sie der Informationspflicht nach Artikel 12 Absatz 1 nach, betroffenen Personen **alle** gesetzlichen Informationen zu übermitteln. Allerdings ist auf dieser Ebene die Anforderung an die Transparenz und Verständlichkeit (kurz und prägnant, in einer einfachen Form und Sprache sowie unterstützt durch grafische Elemente) noch nicht umgesetzt.

(zu 3) Oberste Ebene – ein Datenschutz-Steckbrief

Auf der obersten Ebene geben Sie den betroffenen Personen mit dem **Datenschutz-Steckbrief** eine verständliche und prägnante Übersicht aller Informationen, die ihnen gemäß den Artikel 13 und 14 DSGVO zur Verfügung gestellt werden müssen. Die Informationen können Sie der mittleren Ebene entnehmen. Die Herausforderung liegt in der (Um-)Formulierung der Inhalte. So sollten Sie die Informationen kurz und prägnant formulieren, sich auf das Wesentliche konzentrieren und eine klare und einfache Sprache wählen. Die Vorlage des Datenschutz-Steckbriefs gibt Ihnen weiterhin grafische Elemente vor, die Sie verwenden können.

Mit dem Datenschutz-Steckbrief kommen Sie als verantwortliche Stelle der Pflicht der Einfachheit und Verständlichkeit (Artikel 12 Absatz 1 DSGVO) nach. Diese Schicht richtet sich an **alle** betroffenen Personen, die sich auf einem Blick und übersichtlich über die Verwendung ihrer Daten informieren möchten.

Die Umsetzung

Wie können Sie die Informationspflicht nach dieser Methodik nun umsetzen? Am besten arbeiten Sie sich kontinuierlich von der untersten Ebene (hoher Detaillierungsgrad für die interne Nutzung) bis zur obersten Ebene (Konzentration auf das Wesentliche in Form eines Handouts für betroffene Personen) herauf und erstellen dabei die notwendigen Dokumente.

(zu 1) Unterste Ebene: Dokumentation der Pflichtangaben für die Verarbeitungstätigkeiten



Der **Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten** ist das zentrale Dokument, um die Inhalte zu ermitteln und zu beschreiben, die Sie den betroffenen Personen zur Erfüllung der Informationspflicht zur Verfügung stellen möchten. Sie kommen weiterhin der gesetzlichen Pflicht nach Artikel 30 DSGVO nach, dieses Verzeichnis auf Verlangen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

- **Legen Sie die Zuständigkeiten** bei der Erstellung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten **fest**. Es sollten sowohl die Fachbereiche (fachliche Kompetenz) als auch die Administration (technische Kompetenz) und der oder die Datenschutzbeauftragte (Datenschutzkompetenz) beteiligt werden, die dann als Team zusammenarbeiten.
- **Identifizieren Sie** zunächst **Ihre Verarbeitungstätigkeiten**. Dieser Arbeitsschritt kann zeitaufwändiger sein als Sie vermuten, vor allem, wenn Sie Ihre Daten zum ersten Mal in irgendeiner Form einstufen bzw. bewerten. Es gibt viele verschiedene Möglichkeiten, Ihre Verarbeitungstätigkeiten herauszufinden: Sie können beispielsweise einen datenorientierten Ansatz wählen, bei dem Sie Ihre Daten als Basis betrachten und diese dann Ihren Verwendungszwecken zuordnen, oder einen aufgaben- bzw. zweckorientierten Ansatz, bei dem Sie überlegen, in welchen Aufgabenbereichen bzw. zu welchem Zweck Sie welche Daten verarbeiten. Sie können auch verschiedene Methoden miteinander zu kombinieren, um Ihre Verarbeitungstätigkeiten zu ermitteln.

Sie sollten aufpassen, dass Sie eine Verarbeitungstätigkeit nicht mit einem Fachverfahren gleichsetzen. So kann beispielsweise ein Fachverfahren mit dem fiktiven Namen „Personal4.0“ zwar einer Verarbeitungstätigkeit „Personaldatenverwaltung“ zugeordnet werden. Anders herum ist die Verarbeitungstätigkeit „Personaldatenverwaltung“ mit der reinen Nennung des eingesetzten Fachverfahrens vielleicht noch nicht abschließend beschrieben, da ggf. noch weitere Verfahren z. B. Auswertung von Zeitwertkarten, das Führen von Personalakten oder ein Tabellenkalkulationsprogramm zur statistischen Auswertung notwendig sind, um den Zweck bzw. die Aufgabe „Personaldatenverwaltung“ ausführen zu können².

Ein guter Tipp kann auch sein, dass Sie Ihre Verarbeitungstätigkeiten nicht so benennen, wie Ihr Fachverfahren heißt. Überlegen Sie sich zunächst, welche Aufgabe Sie mit der Datenverarbeitung erledigen möchten, inklusive aller Teilaufgaben. Dann überlegen Sie sich, mit welchem Kurztitel Sie diese Arbeiten am besten beschreiben

² Beispiele: Ausfüllhinweise Verarbeitungsverzeichnis (<https://www.datenschutzzentrum.de/dokumentation/>)

können – und benennen damit Ihre Verarbeitungstätigkeit. Die (Teil-)Aufgaben, die Sie für Ihre Verarbeitungstätigkeit herausgearbeitet haben, können Sie dann dazu verwenden, um den Zweck der Datenverarbeitung zu dokumentieren. Dieses Vorgehen hat auch den Vorteil, dass eine so entwickelte Bezeichnung für die Verarbeitungstätigkeit verständlicher und transparenter ist als wenn für die Bezeichnung nur der Name des Fachverfahrens gewählt wird.

- ▶ **Dokumentieren Sie Ihre Verarbeitungstätigkeiten**, indem Sie beispielsweise eine Vorlage für ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten verwenden, z. B. die Dokumentationsvorlage vom ULD³ oder die Vorlage der Datenschutzkonferenz.

Im Grundsatz lässt sich sagen, dass Sie **noch zu wenig** über Ihre **Verarbeitungstätigkeit** wissen, wenn Sie einen Punkt in den Vorlagen (sowohl in der Vorlage zum Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten als auch in der Vorlage zur Verarbeitungsdokumentation) **nicht beantworten können**.

- ▶ Fassen Sie die **einzelnen Dokumente der Verarbeitungstätigkeiten zu einem Verzeichnis zusammen**, das Sie der Aufsichtsbehörde auf Verlangen zur Verfügung stellen können. Das können Sie beispielsweise realisieren, indem Sie ein Rahmendokument mit einem Textverarbeitungsprogramm erstellen und die einzelnen Verarbeitungstätigkeiten als Teildokumente in dieses Rahmendokument importieren.

(zu 2) Mittlere Ebene: Informationen zu den Verarbeitungstätigkeiten, z. B. in der Datenschutzerklärung



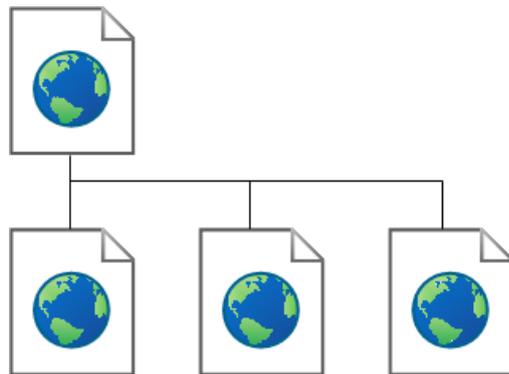
Die **ausführliche Information zu Ihren Verarbeitungstätigkeiten** kann beispielsweise in Ihrer **Datenschutzerklärung** integriert sein. Die Umsetzung dieser Möglichkeit werden wir nachfolgend beschreiben. Sie können aber beispielsweise auch Ihr Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten veröffentlichen und um die Informationen zu den Benutzerrechten ergänzen oder eine ganz andere Möglichkeit wählen.

- ▶ **Überprüfen Sie Ihre Datenschutzerklärung** daraufhin, ob Sie in ihr die Pflichtangaben nach den Artikeln 13 und 14 DSGVO aufgenommen haben. Bei den Pflichtangaben kann man nach eher „dynamischen“ und eher „statischen“ Angaben unterscheiden. Die eher „dynamischen“ Angaben sind die Informationen, die je nach Verarbeitungstätigkeit unterschiedlich sind, Stichpunkte sind z. B.: Zweck, Rechtsgrundlage, berechtigtes Interesse, Weitergabe von Daten, Speicherdauer. Die eher „statischen“ Angaben sind die Informationen, die unabhängig von der Verarbeitungstätigkeit immer gleich bleiben, Stichpunkte sind z. B.: Kontaktdaten von Verantwortlichen und Datenschutzbeauftragte/r, Aufklärung über Benutzerrechte (Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Beschwerderecht, Widerspruch usw.).
- ▶ Da eine Datenschutzerklärung schon aufgrund der vielen Informationen eher lang

³ <https://www.datenschutzzentrum.de/dokumentation/>

wird, sollten Sie bei einer Onlineveröffentlichung darauf achten, dass die **Datenschutzerklärung** in einer **geeigneten Form strukturiert** wird, z. B. durch Bildung von Unterseiten. Bei einer kleinen Organisation können zwei Ebenen (siehe Abbildung auf der nächsten Seite) ausreichend sein, beispielsweise:

- › **1. Ebene:** die eher „statischen“ Informationen, inklusive der Nennung der Verarbeitungstätigkeiten z. B. in Form einer Liste.
- › **2. Ebene:** jeweils eine Seite pro Verarbeitungstätigkeit (eher „dynamische“ Informationen). Hierbei sollten Sie darauf achten, dass keine Informationen von der 1. Ebene wiederholt werden (Redundanzvermeidung) und dass jede Seite einen identischen Aufbau hat (klare Struktur, Transparenz).



1. Ebene

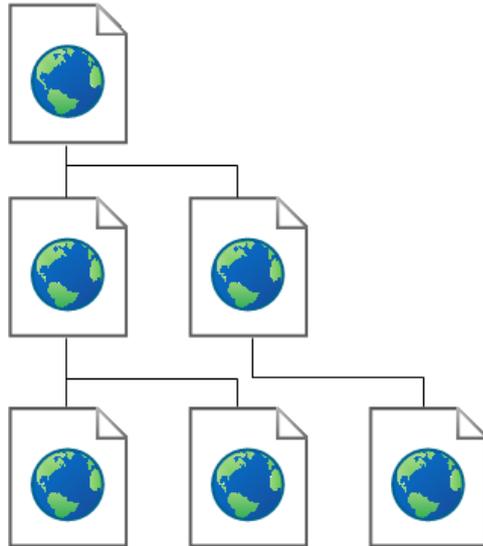
eher „statische Informationen“
inklusive Auflistung Verarbeitungstätigkeiten

2. Ebene

eher „dynamische Informationen“
pro Seite eine Verarbeitungstätigkeit
und Link zum Datenschutz-Steckbrief

Bei einer größeren Organisation oder wenn es so viele Verarbeitungstätigkeiten gibt, dass eine Liste der Verarbeitungstätigkeiten aufgrund der Länge schon wieder unübersichtlich wird, sollten Sie eine weitere Ebene zwischen der oben beschriebenen 1. und 2. Ebene einziehen. Auf dieser Ebene können Sie Ihre Verarbeitungstätigkeiten in Kategorien, z. B. Organisationseinheiten, Verwaltungsbereiche, Aufgaben usw. aufteilen und auflisten:

- › **1. Ebene:** die eher „statischen“ Informationen, inklusive der Nennung der Kategorien von Verarbeitungstätigkeiten z. B. in Form einer Liste.
- › **2. Ebene: „Strukturebene“:** Nennung der Verarbeitungstätigkeiten, zugeordnet zu den auf der 1. Ebene gebildeten Kategorien.
- › **3. Ebene:** jeweils eine Seite pro Verarbeitungstätigkeit (eher „dynamische“ Informationen).



1. Ebene

eher „statische Informationen“
inklusive Auflistung der Kategorien von
Verarbeitungstätigkeiten

2. Ebene

„Strukturebene“
inklusive Auflistung der Verarbeitungstätigkeiten
pro Kategorie

3. Ebene

eher „dynamische Informationen“
pro Seite eine Verarbeitungstätigkeit
und Link zum Datenschutz-Steckbrief

- ▶ Um möglichst **wenige Redundanzen** in Ihre Datenschutzerklärung einzuarbeiten, sollten Sie die eher „statischen“ Informationen an einer prominenten Stelle innerhalb der Datenschutzerklärung nennen, vorzugsweise auf der 1. Ebene.
- ▶ Verwenden Sie für die Informationen zu den Verarbeitungstätigkeiten, die Sie auf der 2. bzw. 3. Ebene veröffentlichen, den **Detaillierungsgrad von Ihrem Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten**, denn an dieser Stelle wollen Sie die betroffenen Personen umfassend informieren. Auf jeder Verarbeitungstätigkeits-Detailseite können Sie den betroffenen Personen weiterhin eine Kurzinformation zur Verarbeitungstätigkeit in Form des Datenschutz-Steckbriefs zum Download bereitstellen. Somit bieten Sie an dieser Stelle sowohl den Personen Informationen, die sich schnell einen Überblick verschaffen möchten (Datenschutz-Steckbrief) als auch diejenigen, die die Informationen detailliert und umfassend nachlesen möchten (Datenschutzerklärung).
- ▶ Damit die betroffenen Personen sich die Datenschutzerklärung nicht nur online anschauen können, sollten Sie für die gegliederte Datenschutzerklärung auch eine **Druckversion der Datenschutzerklärung** zum Download zur Verfügung stellen, die alle Informationen enthält. Achten Sie darauf, dass Sie auch hier ihr Dokument gut strukturieren, damit sich die betroffenen Personen in Ihrem Dokument zurechtfinden.

(zu 3) Oberste Ebene: Erstellung des Datenschutz-Steckbriefs



Um betroffene Personen präzise, in leicht zugänglicher Form, verständlich, in klarer und einfacher Sprache sowie mit Unterstützung von grafischen Elementen nach den Artikeln 13 und 14 der Datenschutzgrundverordnung zu informieren, können Sie die Vorlage „Datenschutz-Steckbrief“ verwenden.

Bei dieser Vorlage handelt es sich **nicht** um eine **offizielle Vorlage**, die innerhalb Deutschlands oder der EU abgestimmt ist. Sie kann aber verwendet werden, solange es noch keine standardisierte Vorlage für die Umsetzung der Informationspflicht gibt.

Die Icons in dieser Vorlage sind ebenfalls nicht standardisiert. Sie wurden beim ULD erstellt und können frei verwendet werden, ohne dass Rechte verletzt werden.

- ▶ *Sie können sich die Vorlage „Datenschutz-Steckbrief“ auf der Webseite des ULD⁴ herunterladen.*
- ▶ *Der Datenschutz-Steckbrief ist so aufgebaut, dass eine betroffene Person auf der ersten Seite die Informationen nachlesen kann, die sich speziell auf die entsprechende Verarbeitungstätigkeit beziehen (weiter oben als „dynamische Informationen“ bezeichnet): Zweck, Datenkategorien, Weitergabe, Speicher- und Löschfristen sowie Rechtsgrundlagen. Auf der zweiten Seiten stehen immer die Daten, die bei jeder Verarbeitungstätigkeit gleich bleiben: Verantwortlicher und der Hinweis auf die Betroffenenrechte (weiter oben als „statische Informationen“ bezeichnet).*

Dieser Aufbau ist explizit so vorgesehen. Die für eine betroffene Person wichtigsten Informationen sollen gleich als Erstes wahrgenommen werden. Die Informationen, die sich immer wiederholen, kommen ganz zum Schluss. Auch die Reihenfolge der Kategorien ist ausdrücklich so gewählt, wie der Vordruck es vorsieht. Eine betroffene Person soll zuerst darüber informiert werden, warum welche Daten über sie verarbeitet wird, gefolgt von den Hinweisen darauf, wohin die Daten ggf. weitergegeben werden, ob sie zur Profilbildung verwendet werden, wie lange sie wo gespeichert und wann gelöscht werden. Erst danach folgen die Rechtsgrundlagen. Verwenden Sie den Vordruck genau in dieser Reihenfolge.

- ▶ *Der Datenschutz-Steckbrief ist eine Kurzinformation für die betroffenen Personen. Die große Herausforderung ist jetzt, dass Sie die ausführlichen Informationen aus der untersten und mittleren Ebene in eine so komprimierte Form zu bringen, dass Sie die entsprechende Verarbeitungstätigkeit auf zwei Seiten darstellen können. Fassen Sie so viel wie möglich zusammen, vereinfachen Sie und achten Sie vor allem auf eine klare und einfache Sprache. Vermeiden Sie unbedingt ausformulierte Sätze, sondern setzen Sie lieber (wie in der Vorlage auch schon angedeutet) Listen und/oder Aufzählungen ein. Da der Datenschutz-Steckbrief aufgrund der Zusammenfassung nicht vollständig und umfassend sein kann, muss auf alle Fälle der Speicherort genannt werden, an dem die detaillierten Informationen aufgeführt sind (in dieser Methodik auf der mittleren Ebene mit der Datenschutzerklärung).*
- ▶ *Benennen Sie Ihren Datenschutz-Steckbrief, indem Sie den Namen der Verarbeitungstätigkeit in das Formularfeld der Vorlage (oberhalb der Tabelle) hineinschreiben (der Name sollte auf allen Ebenen dieser Methodik gleich sein) und geben Sie einen Link zu den detaillierteren Informationen an.*
- ▶ *Beschreiben Sie Ihre Verarbeitungstätigkeit in jeder der sechs Kategorien der ersten Seite kurz, prägnant und verständlich. Orientieren Sie sich an den Formulierungsvorschlägen, die bei den verschiedenen Kategorien vorgeschlagen werden.*

⁴ <https://www.datenschutzzentrum.de/dokumentation/>

Motivation für diese Methodik und Zusammenfassung

Mit der vorgestellten Methodik können Sie, basierend auf dem Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten zwei gesetzliche Anforderungen umsetzen,

- das Führen des Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten (Artikel 30 DSGVO) und
- die Umsetzung der Informationspflichten nach den Artikeln 13 und 14 DSGVO.

Außerdem haben Sie gleichzeitig auch noch ein Modul für die Verarbeitungsdokumentation⁵, mit der Sie der Rechenschaftspflicht nach Artikel 5 DSGVO nachkommen können.

Neben den „harten“ Anforderungen (Nachweis von Dokumenten) genügen Sie gleichzeitig auch noch den „weichen“ Anforderungen der DSGVO: transparente und präzise Darstellung, verständliche und leicht zugängliche Form, klare und einfache Sprache, Unterstützung durch grafische Elemente.

Die erstellten Dokumente lassen sich flexibel einsetzen:

- Die **Dokumentation der Verarbeitungstätigkeit** als Bestandteil sowohl der **Verarbeitungsdokumentation** als auch des **Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten** .
- Die **Dokumentation der Verarbeitungstätigkeit** als Grundlage zur Umsetzung der **Informationspflicht** sowohl als ausführliche Variante z. B. in einer Datenschutzerklärung, als auch als zusammengefasste Kurzinformation in einem **Datenschutz-Steckbrief**.
- Die Erstellung eines **Datenschutz-Steckbriefs** als
 - zusätzliche Downloadmöglichkeit im Zusammenhang mit der Datenschutzerklärung,
 - als ausgedrucktes Handout für Bereiche, in denen Sie betroffenen Personen direkt bei der Erhebung von personenbezogenen Daten persönlich eine Informationsschrift in die Hand geben möchten oder
 - als elektronisches Dokument, wenn Sie beispielsweise über ein Webformular Daten erheben und direkt über die Datenverarbeitung informieren möchten (z. B. auch als Anhang einer Bestätigungs-E-Mail).

⁵ <https://www.datenschutzzentrum.de/dokumentation/>